

Von: hans.buckert@advoc.info [mailto:hans.buckert@advoc.info]

Gesendet: Di 24.07.2012 21:52

An: Weiser

Betreff: IDW ERS HFA 42



Sehr geehrter Herr Weiser,

heute fand die IDW-Veranstaltung von Dr. Norbert Roß zum Thema "Auswirkungen von Umwandlungsvorgängen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss" in Nürnberg statt.
Dr. Roß hat mich gebeten, meine Frage/Anregung direkt an Sie zu richten. Er hat mir nur Ihre eMail-Adresse genannt.

Im endgültigen IDW RS HFA 42 sollten die Fragen der **umwandlungsbedingten Steuern** angesprochen werden. Ob eine Ertragsteuerbelastung aus der Aufdeckung stiller Reserven in der steuerlichen Schlußbilanz gem. § 3 UmwStG auch in der handelsrechtlichen Schlußbilanz zu passivieren ist, wird im Schrifttum kaum diskutiert. In der Praxis besteht Unsicherheit.

Im WPH II 2008 (siehe unten) wird **apodiktisch die Passivierung dieser Ertragsteuerbelastung vertreten**. Diese Auffassung im WPH II 2008 wirft praktische Probleme auf, wenn etwa die Handelsbilanz zum 31.12.2011 bis April 2012 rasch aufgestellt und geprüft wird und dann im Mai 2012 die Verschmelzung dieses Unternehmens mit Wirkung zum 01.01.2012 beschlossen wird, und zwar unter Aufdeckung stiller Reserven und einer umwandlungsbedingten Ertragsteuerbelastung (idR KSt/SolZ, weil die Verlustvorträge zur GewSt höher sind).

Soll dann die HBil (Schlußbilanz) zum 31.12.2011 geändert werden (müssen) mit der Folge einer Nachtragsprüfung (bei Prüfungspflicht)?

Wenn schon der Verschmelzungsbeschluss im WPH II 2008 (siehe unten) zutreffend als **wertbegründendes Ereignis** erkannt worden ist, dann liegt es doch nahe, bei einem Verschmelzungsbeschluss nach dem Stichtag der Schlußbilanz die umwandlungsbedingten Mehrsteuer gerade nicht mehr in der Schlußbilanz zu berücksichtigen, sondern erst beim übernehmenden Rechtsträger.

WPH II 2008, Abschn. E Tz. 33:

- Umwandlungsbedingte Steuerschulden sind insoweit in der steuerlichen Schlußbilanz zu passivieren, als nach § 2 Abs. 1 UmwStG eine steuerliche Rückwirkung eintritt und die Steuerpflicht des übertragenden Rechtsträgers mit Ablauf des Stichtags der Schlußbilanz endet. Dies gilt nur für die umwandlungsbedingten Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung bspw. infolge der Ausübung der steuerlichen Wahlrechte der §§ 3, 11, 14, 15 und 16 UmwStG), nicht dagegen für umwandlungsbedingte Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten der Umwandlung^[12]. Auch in der handelsrechtlichen Schlußbilanz sind die umwandlungsbedingten Ertragsteuern unabhängig davon zu berücksichtigen, ob der Verschmelzungsbeschluss (= wertbegründendes Ereignis) vor dem Stichtag der Schlußbilanz getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Buckert
Geschäftsführer

advoc Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Neutorgraben 1b
90419 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 911/ 23777-0
Telefax: +49 (0) 911/ 23777-50
E-Mail: hans.buckert@advoc.info
Web: www.advoc.info

geschäftsführende Gesellschafter:
WP/StB Hans Buckert,

WP/StB Harald Burkhardt,
StB/vBp Frank Knöchel

Diese E-Mail und eventuelle Anlagen können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail and any attachments may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.